



# Amtsblatt für den Landkreis Börde

## 2. Jahrgang

### 27. 01. 2008

## Nr. 07

#### Inhalt

1. Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit im Landkreis Börde
2. Örtlich begrenzter Widerruf der Ausnahmegenehmigung von der Aufstallungsverpflichtung von Geflügel für eine Stadt und Gemeinden des Landkreises Börde
3. Impressum

Landkreis Börde  
Der Landrat

### Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit im Landkreis Börde

#### 1. Zweck und Rechtsgrundlage

1.1. Gemäß § 1 KJHG soll Jugendarbeit als ein Teil der Jugendhilfe mit dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder neu zu schaffen.

Jungen Menschen können auf der Grundlage dieser Förderrichtlinie daher Angebote gemacht werden, die an ihre Interessen anknüpfen, von ihnen mitgestaltet werden und sie zur Selbstbestimmung und gesellschaftlichen Mitverantwortung befähigen.

1.2. Der Landkreis Börde gewährt Zuwendungen auf der Grundlage der §§ 1, 4, 11 bis 14 des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe - (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 1990 (BGBl. I S. 1163), nach Maßgabe der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen an Arbeitsgemeinschaften zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit im Land Sachsen-Anhalt - Jugendpauschale - (RdErl. des MS vom 21.12.1995), der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Fachkräften in der Jugendarbeit (Erlass des MS vom 16.02.2005) in den jeweils gültigen Fassungen und der Jugendhilfeplanung.

1.3. Ein Anspruch der Antragsteller auf Gewährung von Zuwendungen besteht nicht. Vielmehr entscheiden der Jugendhilfeausschuss und die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

#### 2. Gegenstand der Förderung

2.1. Gefördert werden können Maßnahmen, Angebote und Projekte für junge Menschen durch freie und öffentliche Träger der Jugendhilfe im Rahmen der Kinder- und Jugendarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes gemäß §§ 11 bis 14 SGB VIII. Darüber hinaus können anteilige Personalkosten von angestellten Fachkräften, Ergänzungs- bzw. Ersatzanschaffungen, Sachkosten sowie Betriebskosten in Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit sowie der Jugendsozialarbeit gem. §§ 11 und 13 SGB VIII gefördert werden, wenn ihre Angebote nach Art und Umfang besondere Bedeutung für den Landkreis Börde haben. Die besondere Bedeutung bezieht sich hierbei auf die Vermittlung von Schlüsselqualifikationen (bspw. soziales Verhalten in der Gruppe), Bildungsinhalten sowie auf den Schutz der jungen Menschen vor gefährlichen Einflüssen. Die Antragsteller sollen vorrangig sonstige Fördermöglichkeiten des Bundes, des Landes und anderer Stellen in Anspruch nehmen.

2.2. Nicht förderfähig nach dieser Richtlinie sind: Schulklassenfahrten, Maßnahmen oder Veranstaltungen, die überwiegend beruflichen, religiösen, parteipolitischen, schulischen, gewerkschaftlichen oder sportfachlichen Zwecken dienen, Fahrten mit ausschließlich touristischem Charakter, Dorf- und Stadteinfeste, Teilnahme von Sportvereinen und -gruppen an rein sportlichen Wettkämpfen und Trainingslagern sowie Back- und Kochprojekte ohne pädagogische Programminhalte. Weiterhin sind Pokale, Urkunden, Geschenksgutscheine, Präsente und alkoholische Getränke nicht förderfähig.

#### 3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger können anerkannte freie und öffentliche Träger der Jugendhilfe sowie Gruppen und Initiativen sein, wenn sie gemeinnützige Ziele auf dem Gebiet der Jugendhilfe verfolgen, die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit, für eine sachgerechte, zweckentsprechende sowie wirtschaftliche Verwendung der Mittel bieten.

#### 4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1. Eine Förderung von Maßnahmen, Angeboten und Projekten an junge Menschen nach Nr. 6.1. bis 6.5. kann nur erfolgen, wenn der Träger eine ordnungsgemäße und erfolgreiche Vorbereitung, Durchführung und Auswertung gewährleistet. Der Zuwendungsempfänger ist grundsätzlich zu einer Eigenbeteiligung von mindestens 10% an den Gesamtkosten verpflichtet.

4.2. Für die Förderung sind Teilnehmer an Maßnahmen nach Nr. 6.1. bis 6.5. vom Grundschulalter und bis zu 18 Jahren zu berücksichtigen. Darüber hinaus sind teilnehmende junge Erwachsene, die das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, zu berücksichtigen, wenn die Antragsteller nachweisen, dass sie zur Zeit der Teilnahme entweder arbeitslos sind und Leistungen nach SGB II bzw. SGB III beziehen, in einem Ausbildungsverhältnis stehen, schwerbehindert sind, den Grundwehr- oder Zivildienst ableisten oder als Student/Studentin an einer Fachhochschule oder Hochschule eingeschrieben sind und ihren Hauptwohnsitz im Zuständigkeitsbereich des Landkreises Börde haben. Dies gilt nicht für Fachkräfte in Einrichtungen nach Nr. 6.6.1., Betreuer, Leiter, Helfer und Referenten.

#### 5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1. Zuwendungsart  
Zuwendungen werden ausschließlich in Form der Projektförderung und damit zur anteiligen Deckung der Ausgaben des Zuwendungsempfängers für einzelne abgegrenzte Vorhaben gewährt.

5.2. Finanzierungsart und -form  
Die Zuwendungen können als Anteil- oder als Festbetragsfinanzierung in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen gewährt werden.

5.3. Höhe der Zuwendung  
Die einzelnen Festlegungen zur Höhe der Förderungen sind den Unterpunkten zu Punkt 6. zu entnehmen.

5.4. Kostenabdeckung  
Mit den nach Nr. 6.1. bis 6.5. genannten Förderbeträgen sind alle anfallenden Kosten, die vom Jugendamt getragen werden, außer Referentenkosten, abgedeckt.

#### 6. Kinder- und Jugendarbeit

##### 6.1. Außerschulische Kinder- und Jugendbildung/ Aus- und Fortbildung

6.1.1. Fördergegenstand  
a) Außerschulische Kinder- und Jugendbildung  
Maßnahmen der außerschulischen Kinder- und Jugendbildung sollen eine besondere inhaltliche Aufbereitung (Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung) der gewählten Themen beinhalten. Die Themenbereiche umfassen hierbei Maßnahmen zur allgemeinen, politischen, sozialen, gesundheitlichen, kulturellen, naturkundlichen und technischen Bildung. Durchgeführt werden können diese Angebote in Form von Vorträgen, Kursen, Seminaren und Workshops.  
b) Aus- und Fortbildung  
Maßnahmen der Aus- und Fortbildung von jungen Menschen (z.B. Juleica) sowie Mitarbeitern der Kinder- und Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes.  
c) Referentenkosten  
Referentenkosten im Rahmen der Durchführung von Maßnahmen, Angeboten und Projekten.

6.1.2. Zuwendungsvoraussetzungen  
Angebote der außerschulischen Kinder- und Jugendbildung/Aus- und Fortbildungsmaßnahmen können als mehrtägige Veranstaltungen höchstens 5 Tage (mit jeweils mindestens 6 Zeitstunden) und Tagesveranstaltungen (mindestens 6 Zeitstunden) gefördert werden.

6.1.3. Höhe der Förderung  
a) Außerschulische Kinder- und Jugendbildung  
Veranstaltungen der außerschulischen Kinder- und Jugendbildung können bis zu 12,00 € je Tag und Teilnehmer gefördert werden.  
b) Aus- und Fortbildung  
Die Höhe der Förderung für Maßnahmen zur Aus- und Fortbildung von Mitarbeitern in Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit können für Maßnahmen im Landkreis Börde bis zu 5,00 € pro Tag und Teilnehmer, außerhalb des Landkreises Börde bis zu 8,00 € pro Tag und Teilnehmer betragen.  
c) Referentenkosten  
Referentenkosten können mit bis zu 15,00 € pro Stunde gefördert werden, höchstens jedoch 120,00 € pro Tag.  
d) Aus- und Fortbildungsveranstaltungen des Landesverwaltungsamtes  
Die Teilnahme an Aus- und Fortbildungsveranstaltungen des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt durch Mitarbeiter aus Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit/ Jugendsozialarbeit können einmal jährlich, entsprechend dem Teilnehmerbeitrag, gefördert werden.

##### 6.2. Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz

6.2.1. Fördergegenstand  
Angebote des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes sind den Zielen des § 14 Abs. 2 SGB

VIII verpflichtet. Hierbei sind die jungen Menschen zu befähigen, sich vor gefährdenden Einflüssen zu schützen. Der erzieherische Kinder- und Jugendschutz hat vorbeugenden Charakter. Schwerpunkthalte und -ziele sollen sein:

- a) Jugendmedienschutz und medienpädagogische Angebote in der Jugendhilfe,
- b) Gesundheitlicher Jugendschutz, insbesondere Suchtprävention und sonstige gesundheitliche Aufklärung, auch über Sekten und Psychogruppen,
- c) Präventionsarbeit für den Bereich des sexuellen Missbrauchs von Kindern und Jugendlichen, insbesondere geschlechterspezifische Angebote,
- d) Delinquenz- und Kriminalitätsprävention in der Jugendhilfe unter Berücksichtigung der Gewaltprävention.

6.2.2. Zuwendungsvoraussetzungen  
Maßnahmen des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes werden nach den gleichen Zuwendungsvoraussetzungen wie vergleichbare Angebote der außerschulischen Kinder- und Jugendbildung nach Nr. 6.1.2. gefördert. Zuwendungsfähig sind ein- und mehrtägige Maßnahmen sowie Projekte.

6.2.3. Höhe der Förderung  
Veranstaltungen des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes können mit bis zu 10,00 € je Tag und Teilnehmer gefördert werden.

#### 6.3. Jugendsozialarbeit

6.3.1. Fördergegenstand  
Jugendsozialarbeit nach § 13 SGB VIII wendet sich an junge Menschen, die sozial benachteiligt oder individuell beeinträchtigt und deswegen in erhöhtem Maße auf Unterstützung angewiesen sind. Ihnen sollen sozialpädagogische Hilfen angeboten werden, die ihre schulische und berufliche Ausbildung, Eingliederung in die Arbeitswelt und ihre soziale Integration fördern.

6.3.2. Zuwendungsvoraussetzungen  
Maßnahmen der Jugendsozialarbeit können als mehrtägige Veranstaltungen höchstens 5 Tage (mit jeweils mindestens 6 Zeitstunden) und Tagesveranstaltungen (mindestens 6 Zeitstunden) gefördert werden.

6.3.3. Höhe der Förderung  
Über die Höhe der Förderung der Jugendsozialarbeit entscheidet der Jugendhilfeausschuss auf Grundlage der Jugendhilfeplanung und der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

#### 6.4. Internationale Jugendbegegnungen

6.4.1. Fördergegenstand  
Gefördert werden können internationale Jugendbegegnungen. Der Jugendaustausch stellt ein geeignetes Mittel dar, um den Jugendlichen eine bessere Kenntnis anderer Kulturen und Gesellschaftsformen sowie nationale Zusammenhänge nahe zu bringen. Die Maßnahme soll eine langfristig angelegte Partnerschaft zum Ziel haben.

6.4.2. Zuwendungsvoraussetzungen  
Maßnahmen der internationalen Jugendbegegnung müssen mindestens 6 Tage dauern. Sie werden jedoch längstens für 14 Tage gefördert. An- und Abreise zählen dabei als 1 Tag. Der Antragsteller muss sich verpflichten, innerhalb von 2 Jahren nach Besuch der ausländischen Jugendgruppe Gastgeber für diese zu sein. Dieses ist durch die Vorlage der Einladung und des Programms der Veranstaltung nachzuweisen.

6.4.3. Höhe der Förderung  
a) Vorrangig ist die Inanspruchnahme von Fördermöglichkeiten durch Landes- bzw. Bundesmittel zu nutzen.  
b) Wird schriftlich nachgewiesen, dass eine Landes- bzw. Bundesförderung nicht möglich ist, können internationale Jugendbegegnungen im Inland mit bis zu 5,00 € und im Ausland mit bis zu 9,00 € pro Tag für Teilnehmer aus dem Landkreis Börde gefördert werden.

#### 6.5. Kinder- und Jugendberufshilfe

6.5.1. Fördergegenstand  
Hierzu gehören:  
a) pädagogisch begleitete Kinder- und Jugendberufshilfe sowie Freizeitmaßnahmen mit dem Ziel, junge Menschen zur Selbstbestimmung zu befähigen und zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und sozialem Engagement anzuregen und hinzuwirken. Die Integration sozial benachteiligter und individuell beeinträchtigter junger Menschen genießt dabei besondere Priorität.  
b) mehrtägige Gruppenaufenthalte mit oder ohne Übernachtung zum Zweck der Erholung.  
c) Maßnahmen für Kinder und Jugendliche in Sport, Spiel und Geselligkeit sowie arbeitswelt-, schul- und familienbezogene Jugendarbeit.

6.5.2. Zuwendungsvoraussetzungen  
Maßnahmen der Kinder- und Jugendberufshilfe werden als Tagesveranstaltungen (mindestens 6 Zeitstunden) und mehrtägige Veranstaltungen, jedoch längstens 14 Tage, gefördert. An- und Abreisetage zählen dabei als 1 Tag.  
Für mindestens 5 bis 10 teilnehmende Kinder und Jugendliche wird eine Betreuungsperson anerkannt, darüber hinaus je angefangene 10 Teilnehmer eine weitere Betreuungsperson. Bei behinderten Teilnehmern wird der Betreuungsschlüssel nach den Erfordernissen des Einzelfalles festgelegt.

6.5.3. Höhe der Förderung  
Maßnahmen der Kinder- und Jugendberufshilfe/-freizeit können mit bis zu 2,00 € je Tag und Teilnehmer gefördert werden.

#### 6.6. Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit/ Jugendsozialarbeit

6.6.1. Personalkostenzuschüsse  
a) Fördergegenstand  
Gefördert werden können anteilige Personalkosten von Fachkräften in Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit, insbesondere der offenen Kinder- und Jugendarbeit, sowie der Jugendsozialarbeit.  
b) Zuwendungsvoraussetzungen  
Personalkostenzuschüsse für Fachkräfte in Einrichtungen der offenen Kinder- und Jugendarbeit und der Jugendsozialarbeit können gewährt werden, wenn ihre Angebote nach Art und Umfang eine besondere Bedeutung für den Landkreis Börde haben. Bei der Antragstellung auf Zuschussung des Bruttoentgeltes einer Fachkraft ist das Besserstellungsverbot gemäß 1.3 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Projektförderung (ANBest -P) MBl. LSA Nr. 20/2001 vom 14.05.2001 in der zurzeit gültigen Fassung zu berücksichtigen. Dieses beinhaltet, dass die Bruttoentgeltzahlung der beim Antragsteller beschäftigten Fachkraft nicht die Entgeltzahlung eines vergleichbaren Landesbediensteten nach TV-Land überschreiten darf.  
Ausnahmen hierbei sind Träger, die Mitglied im Arbeitgeberverband sind und somit einem Tarifzwang unterliegen.  
c) Höhe der Förderung  
Die Höhe der anteiligen Personalkostenzuschussung orientiert sich an dem aktuellen Förderersatz der Landeszuwendung für Fachkräfte in der Kinder- und Jugendarbeit.  
d) Ausnahmeregelung  
Eine Personalkostenzuschussung von Mitarbeitern in Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit sowie Jugendsozialarbeit über die Jugendpauschale, welche nicht den Qualifikationsanforderungen einer Fachkraft gemäß der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Fachkräften in der Jugendarbeit entspricht, bedarf der Beschlussfassung durch den Jugendhilfeausschuss.

6.6.2. Ergänzungs- bzw. Ersatzanschaffungen  
a) Fördergegenstand  
Ergänzungs- bzw. Ersatzanschaffungen zur Ausstattung von Einrichtungen und teilstationären Angeboten der Kinder- und Jugendarbeit sowie der Jugendsozialarbeit.  
b) Zuwendungsvoraussetzungen  
Ergänzungs- bzw. Ersatzanschaffungen werden nur in begründeten Ausnahmefällen gefördert.  
c) Höhe der Förderung  
Über die Höhe der zu fördernden Ergänzungs- und Ersatzanschaffungen entscheidet der Jugendhilfeausschuss auf Grundlage der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

6.6.3. Sach- und Betriebskosten  
a) Fördergegenstand  
Gefördert werden können Sachkosten/ Betriebskosten von Einrichtungen der offenen Kinder- und Jugendarbeit sowie der Jugendsozialarbeit nach § 13 SGB VIII.  
b) Zuwendungsvoraussetzungen  
Sach- und Betriebskosten in Einrichtungen können im Rahmen der Jugendhilfeplanung durch Beschlussfassung des Jugendhilfeausschusses gefördert werden.  
c) Höhe der Förderung  
Eine anteilige Übernahme der Betriebs- und Sachkosten von Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit bedarf im Einzelfall der gesonderten Beschlussfassung im Jugendhilfeausschuss.

#### 6.7. Jugendberatung

Jugendberatung als Teil der Jugendarbeit ist eng mit dem § 1 Abs. 3, Nr. 1-4 SGB VIII verbunden. Die Hauptinhalte der Jugendberatung, welche durch das Jugendamt wahrgenommen werden, sind die För-

derung der individuellen und sozialen Entwicklung des jungen Menschen, Schutz vor Gefahren gegen sein Wohl, Verbesserung seiner Lebenslagen sowie Beratung von Eltern und anderen Erziehungsberechtigten.

#### 7. Anweisungen zum Verfahren

7.1. Grundlagen  
Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für die Prüfung des Nachweises der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung gewährter Zuwendungen gelten die VV zu § 44 LHO entsprechend, die Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung des Landes Sachsen-Anhalt mit Ausnahme der Ziffer III. sowie §§ 48, 49 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102) in der jeweils gültigen Fassung, soweit nicht ihre Eigenart als Verwaltungsvorschriften des Landes einer Anwendung entgegensteht oder in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen sind.

7.2. Zuständigkeit  
Zuständig für die Entscheidung über Förderanträge bis zu 2.500,00 € ist das Jugendamt des Landkreises Börde. Diese unterrichtet den Jugendhilfeausschuss quartalsweise über die getroffenen Entscheidungen. Über Zuwendungsanträge von mehr als 2.500,00 € entscheidet der Jugendhilfeausschuss des Landkreises Börde.

7.3. Antragsverfahren  
7.3.1. Anträge auf Projektförderung  
Anträge auf Gewährung von Zuwendungen sind schriftlich entsprechend dem Vordruck der Verwaltung einzureichen. Anträge auf Projektförderung sind bei einem Förderbetrag bis zu 2.500,00 € 4 Wochen vor Maßnahmebeginn einzureichen. Bei Anträgen mit einem Fördervolumen von mehr als 2.500,00 € beträgt die Vorlagefrist 6 Wochen vor Beginn der Maßnahme.

Mit dem Antrag sind:  
a) eine Beschreibung des Vorhabens,  
b) die Zielgruppe,  
c) die mit dem Projekt verfolgten Ziele oder die an das Vorhaben geknüpften Erwartungen,  
d) ein Gesamtzeitplan,  
e) ein detaillierter Kosten- und Finanzierungsplan mit Ausgaben und Einnahmen, einschließlich Teilnehmerbeiträge und Trägeranteil,  
f) eine Angabe über Zeitpunkt und Dauer der Maßnahme einzureichen.

7.3.2. Anträge auf Personalkostenzuschussung von Fachkräften in Einrichtungen der Kinder- und Jugendeinrichtungen sowie der Jugendsozialarbeit sind entsprechend dem Antragsvordruck der Verwaltung bis spätestens 31.08. für das folgende Haushaltsjahr beim Jugendamt des Landkreises Börde einzureichen.

7.3.3. Ein vorzeitiger Maßnahmebeginn ist spätestens 2 Wochen vorher beim Jugendamt des Landkreises Börde zu beantragen und bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung.

7.4. Nachweis  
7.4.1. Nachweisfrist  
Für Maßnahmen und Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit nach Nr. 6.1. bis 6.6., für die ein Zuschuss gewährt wurde, ist dem Jugendamt des Landkreises Börde spätestens 4 Wochen nach Ende des Bewilligungszeitraumes ein Verwendungsnachweis vorzulegen, wenn durch die Bewilligungsbehörde keine andere Regelung getroffen wurde.

7.4.2. Inhalt des Verwendungsnachweises  
Der Verwendungsnachweis besteht aus:  
a) einer Aufstellung der tatsächlich entstandenen Kosten sowie der tatsächlich erzielten Einnahmen nach dem Kosten- und Finanzierungsplan,  
b) einer bestätigten Teilnehmerliste mit Namen, Vornamen, Alter, Tätigkeit, Beruf ab 18 Jahre, Wohnort und eigenhändiger Unterschrift der Teilnehmer (bei Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr Unterschrift eines Erziehungsberechtigten),  
c) einem Sachbericht über die Schwerpunkte und Ergebnisse der Maßnahme,  
d) einem Nachweis der öffentlichen Bekanntmachung,  
e) den Originalbelegen (Kassenbeleg mit Einzelaufschlüsselung, Quittung mit Kassenbono oder Rechnung) für die entstandenen projektbezogenen Ausgaben,  
f) dem Nachweis der Einnahmen sowie  
g) einem zahlenmäßigen Einzelnachweis aller Ausgaben, der Rechnungsdatum, Betrag und Verwendungszweck enthält.

7.4.3. Nachweisprüfung  
Die Originalbelege werden durch das Jugendamt und gegebenenfalls durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Börde geprüft und nach Einsichtnahme an die Träger zurückgesandt. Daneben besteht das besondere Prüfrecht des Landesrechnungshofes. Die entsprechenden Unterlagen sind in diesem Zusammenhang mindestens 5 Jahre aufzubewahren.

7.4.4. Verlängerung  
Ist die Nachweisführung nicht innerhalb von 4 Wochen möglich, hat der Zuwendungsempfänger eine Terminverlängerung zu beantragen.

7.4.5. Versagung  
Wird der Verwendungsnachweis nicht fristgemäß vorgelegt, ist er lückenhaft oder lässt erkennen, dass die Förderung zu Unrecht erfolgte, kann die Bewilligung der Förderung durch den Landkreis Börde ganz oder teilweise zurückgenommen werden.

#### 8. Sprachliche Gleichstellung

Personen und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

#### 9. In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Richtlinie tritt am 01.01.2008 in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit im Landkreis Ohrekreis vom 16.12.2002 sowie die Förderrichtlinie für die Kinder- und Jugendarbeit im Landkreis Bördekreis vom 18.09.2001 außer Kraft.

Haldensleben, 17.12.2007

  
Webel  
Landrat

Landkreis Börde  
Der Landrat

### Örtlich begrenzter Widerruf der Ausnahmegenehmigung von der Aufstallungsverpflichtung von Geflügel für eine Stadt und Gemeinden des Landkreises Börde

Der Landkreis Börde ordnet mit sofortiger Wirkung an:

1. Für folgendes Gebiet im Landkreis Börde wird die Ausnahmegenehmigung von der Aufstallverpflichtung für Geflügel vom 02.01.2008 (veröffentlicht im Amtsblatt Landkreis Börde, 2. Jahrgang, Nr. 1 vom 06.01.2008) widerrufen: Territorium der Stadt und Gemeinden mit ihren jeweiligen Ortsteilen: **Angern, Barleben, Bertingen, Burgstall, Colbitz, Cröchern, Dolle, Farsleben, Glindenberg, Heinrichsberg, Loitsche, Mahlwinkel, Rogätz, Sandbeindorf, Wenddorf, Wolmirstedt, Zielitz.**

2. In diesem Gebiet hat derjenige, der Geflügel hält, das Geflügel  
1. in geschlossenen Ställen oder  
2. unter einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung (Schutzvorrichtung) zu halten.

3. Im Übrigen bleibt die Ausnahmegenehmigung zur Freilandhaltung von Geflügel vom 02.01.2008 unberührt.

4. Diese Allgemeinverfügung ergeht unter Widerrufsvorbehalt.

**Begründung:**  
Rechtsgrundlagen

1. § 13 Abs. 9 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung; Geflügelpest-VO) in der Bekanntmachung der Neufassung der Geflügelpest-Verordnung vom 18.10.2007 (BGBl. I S. 2348),  
2. §§ 18 und 21 Abs. 1 Nr. 1 Tierseuchengesetz (TierSeG) in der Bekanntmachung der Neufassung des

# Amtsblatt für den Landkreis Börde vom 27.01.2008 Nr. 7/2

- Tierseuchengesetzes vom 22.06.2004 (BGBl. I S. 1260, berichtigt BGBl. I S. 3588),
3. Punkt 3 der Allgemeinverfügung: Ausnahmegenehmigung von der Aufstallungsverpflichtung gem. § 13 Abs. 1 und 3 Geflügelpest-Verordnung für die Städte und Gemeinden des Landkreises Börde mit Ausnahme der Ortschaften Buchhorst und Mannhausen und deren Ortsteile vom 02.01.2008 (Amtsblatt für den Landkreis Börde, 2. Jahrgang Nr. 1 vom 06.01.2008 (General-Anzeiger)),
4. § 6 Nr. 2 der Verordnung über die Zuständigkeiten auf verschiedenen Gebieten der Gefahrenabwehr (ZustVO SOG) vom 31.07.2002 (GVBl. LSA S. 328) in der jeweils gültigen Fassung

Die Allgemeinverfügung ergeht auf Grundlage des § 13 Abs. 9 der Geflügelpest-VO, §§ 18 und 21 Abs. 1 Nr. 1 TierSG sowie Punkt 3 der Allgemeinverfügung des Landkreis Börde vom 02.01.2008. Zuständige Behörde für zu treffende Anordnungen ist der Landkreis gemäß § 6 Nr. 2 ZustVO SOG.

Der zuständige Landkreis Potsdam-Mittelmark (Brandenburg) hat in einer Geflügelhaltung in der Gemeinde Bensdorf den Ausbruch der Klassischen Geflügelpest bei Hausgeflügel amtlich festgestellt. Im Umkreis von 50 km um den Seuchenbestand darf kein Gebrauch mehr für eine Ausnahmegenehmigung von der Aufstallpflicht für Geflügel nach § 13 Abs. 2 und 3 der Geflügelpest-VO gemacht werden. Dies gilt solange, bis die angeordneten Schutzmaßnahmen für den Seuchenbestand aufgehoben werden.

Die oben genannten Gemeinden und Stadt befinden sich im Umkreis von 50 km zu dem Seuchenbestand. Daher war die Ausnahmegenehmigung von der Aufstallungsverpflichtung vom 02.01.2008 für

diese Gemeinden und Stadt zu widerrufen. Ein Ermessen wird dem Landkreis auf Grund des § 13 Abs. 9 Satz 1 Geflügelpest-VO nicht eingeräumt.

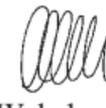
Ein begünstigender Verwaltungsakt kann auch dann widerrufen werden, wenn dieser unter Widerrufsvorbehalt erlassen worden war. Dies war im Punkt 3 der einschlägigen Allgemeinverfügung vom 02.01.2008 erfolgt.

Der Widerrufsvorbehalt wird gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102), geändert durch Artikel 4 Abs. 8 des Gesetzes vom 05.05.2004 (BGBl. I S. 718, 833) angeordnet. Die Möglichkeit der Freilandhaltung kann insbesondere widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen gem. § 13 Abs. 2 und 3 der Geflügelpest-VO nicht mehr vorliegen (§ 49 Abs. 2 Nr. 3 VwVfG).

**Rechtsbehelfsbelehrung:** Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Landkreis Börde, Gerikestraße 104, in 39340 Haldensleben einzulegen.

**Hinweis:** Die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs entfällt nach § 80 Abs. 2 Nr. 3 VwGO in Verbindung mit § 80 Satz 2 TierSG kraft Gesetz. Die durch Gesetz entfallende aufschiebende Wirkung des Widerspruchs kann auf Antrag beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203–206 in 39104 Magdeburg ganz oder teilweise durch Anordnung aufgehoben werden.

Haldensleben, 07.01.2008



Webel  
Landrat

---

## Impressum:

### Herausgeber:

Landkreis Börde, Gerikestraße 104, 39340 Haldensleben,  
Tel.: 03904 7240-0, E-Mail: kreistag-wahlen@boerdekreis.de

**Verantwortlich für die  
Bekanntmachungen des  
Landkreises Börde:  
Verteilung:**

**Redaktion/Bezug:  
Internet:**

## Amtsblatt für den Landkreis Börde

Landkreis Börde, Gerikestraße 104, 39340 Haldensleben,  
Tel.: 03904 7240-0, E-Mail: kreistag-wahlen@boerdekreis.de

Landrat Landkreis Börde/Thomas Webel  
Kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte über den  
Generalanzeiger/Landkreis Börde  
Büro Kreistag/Wahlen  
Veröffentlichung unter [www.boerdekreis.de](http://www.boerdekreis.de)